



Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Synode der Römisch-Katholischen
Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

**Genehmigung einer Ordnung für die Mitgliedschaft in den Spezialpfarrgemein-
den (Nr. 5.20)**

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 2. Februar 2016



1. Bericht

Die teilrevidierte Kirchenverfassung sieht betreffend die Spezialpfarrgemeinden lediglich Folgendes vor:

§ 21 Spezialpfarrgemeinden

Wird eine Spezialpfarre, namentlich für Fremdsprachige, errichtet, so kann für sie durch Synodalbeschluss eine besondere Pfarrgemeinde im Sinne von § 12 ff. gegründet werden.

Einer Spezialpfarrgemeinde gehört an, wer seine Mitgliedschaft durch ausdrückliche Erklärung bekundet hat. Diese Erklärung schliesst die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Spezialpfarrgemeinde oder Territorialpfarrgemeinde aus. Einzelheiten regelt eine Ordnung.

§ 22 Spezialpfarrgemeinden / Auswärtige Mitglieder

Angehörige anderer römisch-katholischer Kantonalkirchen oder entsprechender Körperschaften des Auslandes können zusätzlich in einer Spezialpfarrgemeinde durch ausdrückliche Erklärung eine Spezialmitgliedschaft erlangen, sofern deren Pfarreiordnung dies zulässt. Spezialmitgliedschaften müssen separat registriert werden und sind für die Wahlen in die Synode und die nicht pfarrgemeindlich organisierten Abstimmungen weder stimm- noch wahlberechtigt. Die Pfarreiordnung kann das Stimm- und Wahlrecht für pfarrgemeindliche Abstimmungen näher regeln.

§ 21 Abs. 2 Kirchenverfassung sieht demnach den Erlass einer Ordnung zur Regelung der Einzelheiten der Mitgliedschaft in den Spezialpfarrgemeinden vor.

Demzufolge ist für die Mitgliedschaft in den Spezialpfarrgemeinden der RKK BS eine Ordnung zu erlassen. Da bisher nur punktuelle Bestimmungen über die Spezialpfarrgemeinden der RKK BS bestehen, ist der Erlass der neuen Ordnung zwingend erforderlich.

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen der neuen Ordnung begründet:

A) Mitgliedschaft von Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt

Art. 1 Begründung der Mitgliedschaft

¹ Ein Mitglied der RKK BS wird grundsätzlich nach Wohnadresse anhand eines Strassenverzeichnisses einer Territorialpfarrgemeinde zugeordnet.



2 Davon abweichend kann jedes Mitglied durch schriftliche und unterschriebene Erklärung an die Verwaltung der RKK BS, zu Händen der Mitgliederverwaltung, Lindenberg 10, 4058 Basel die Mitgliedschaft zu einer Spezialpfarrgemeinde begründen. Damit erlischt die Mitgliedschaft in der Territorialpfarrgemeinde.

3 Durch schriftliche und unterschriebene Erklärung an die Verwaltung der RKK BS, zu Händen der Mitgliederverwaltung, Lindenberg 10, 4058 Basel kann die Mitgliedschaft zur Territorialpfarrgemeinde wieder begründet werden. Damit erlischt die Mitgliedschaft in der Spezialpfarrgemeinde.

Art. 2 Mitgliedschaft in der RKK BS erforderlich

1 Auch Mitglieder der Spezialpfarrgemeinden mit Wohnsitz in Basel sind automatisch Mitglied der RKK BS und somit bei der RKK BS steuerpflichtig.

2 Die Verwaltung der RKK BS prüft einmal jährlich, ob alle Mitglieder in den Spezialpfarrgemeinden mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt auch Mitglieder der RKK BS sind. Sofern einzelne Personen nicht als Mitglieder der RKK BS eingetragen sind, wird dies nachgeholt.

Art. 3 Ausschliessliche Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Territorialpfarrgemeinde in Basel-Stadt und einer Spezialpfarrgemeinde in Basel-Stadt ist nicht möglich.

Art. 4 Erstzuordnung zu einer Gemeinde

Mit Inkrafttreten der Verfassungsteilrevision vom 08.10.2014 bleibt der bestehende Mitgliederstamm jeder Pfarrgemeinde erhalten.

Art. 5 Neuzuzüger/innen/Geburten

1 Neuzuzüger/innen werden zunächst der Territorialpfarrgemeinde zugeordnet. Kommen diese aus einer italienischsprachigen Region, wird die Spezialpfarrgemeinde San Pio X informiert. Kommen sie aus einer französischsprachigen Region, wird die Spezialpfarrgemeinde Sacré-Coeur informiert. Die Information erfolgt quartalsweise durch die Mitgliederverwaltung der RKK BS.

2 Durch Geburt neu hinzukommende Personen werden der gleichen Pfarrgemeinde zugeteilt wie die Eltern. Sind die Eltern in verschiedenen Pfarreien oder ist der Sachverhalt sonstwie unklar, fragt die Mitgliederverwaltung bei den Eltern an wie das Kind zuzuteilen ist.



Art. 6 Willkommensbrief Neuzuzüger/innen

Das wichtigste Ziel beim Umgang mit Neuzuzügern/Neuzuzügerinnen ist es, diese als aktive Mitglieder für eine Pfarrgemeinde zu begeistern. Durch die Erstzuordnung nach Wohnort wird zunächst ein Willkommensbrief der Territorialpfarrgemeinde versendet, später erfolgt allenfalls die Einladung durch die Spezialpfarrgemeinde als zusätzliche Einladung.

Art. 7 Gegenseitige Information bei Wechsel

Entscheidet sich ein Mitglied zum Wechsel zwischen Territorialpfarrgemeinde und Spezialpfarrgemeinde, haben sich diese gegenseitig zu informieren. Die Pfarrgemeinde, bei der die Mitgliedschaft erlischt sowie die Mitgliederverwaltung der RKK BS, wird von der Pfarrgemeinde, bei der die Mitgliedschaft begründet wird, binnen Monatsfrist informiert.

Begründung zu Art. 1 fortfolgende: Es gab bisher keine näheren Bestimmungen über die Mitgliedschaft von Personen mit Wohnsitz in Basel.

Hinsichtlich der Änderungswünsche der Pfarrgemeinde S. Pio X, wonach die viermonatige Frist nach Art. 5 zu lange wäre und auch Geburten zu regeln seien, wird Folgendes angemerkt:

Aus organisatorischen Gründen ist ein Versand der Spezialpfarrgemeinden nur nach den Territorialpfarrgemeinden möglich, da die Information über anderssprachige neue Mitglieder diesen später zugeht. Leider hat die Mitgliederverwaltung der RKK nicht genügend Kapazität um eine kürzere Frist zu gewährleisten. Die Geburten sind nun geregelt.

Die Mitgliederverwaltung wird einen Willkommensbrief in Englisch/Deutsch Französisch und Italienisch erarbeiten, der den Territorialpfarrgemeinden zum eigenständigen Druck und Versand zur Verfügung gestellt wird.

B) Mitgliedschaft in Spezialpfarrgemeinden von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt

Art. 8 Mitgliedschaft durch Erklärung

¹ Ein Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche mit Wohnsitz ausserhalb von Basel-Stadt kann durch schriftliche und unterschriebene Erklärung an die Verwaltung der RKK BS, zu Händen der Mitgliederverwaltung, Lindenberg 10, 4058 Basel, die Mitgliedschaft zu einer Spezialpfarrgemeinde in Basel begründen.

² Dabei muss, sofern möglich, der Nachweis der Mitgliedschaft in der Römisch-Katholischen Kirche der Wohnortgemeinde erbracht werden.



Begründung zu Art. 8: *Bisher war nicht sichergestellt, dass Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt auch Mitglied der jeweiligen RKK sind. Ansonsten wäre nicht ersichtlich, wieso in Basel wohnhafte Personen Steuern zahlen müssen und Personen aus anderen Kantonen und dem Ausland nicht, aber gleichzeitig sämtliche Kirchendienstleistungen in Anspruch nehmen möchten.*

Entgegen dem Änderungswunsch der Pfarrgemeinde St. Anton wird die Hoheit andere Landeskirchen mit dieser Bestimmung nicht tangiert, da die Mitglieder selbst angehalten sind einen entsprechenden Beleg beizubringen.

Art. 9 Inkrafttreten

- 1 Diese Ordnung tritt am ... in Kraft.
- 2 Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Begründung zu Art. 9: *Die Inkraftsetzung und die Publikation müssen geregelt sein.*



2. Antrag

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 Geschäftsordnung der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 8. Juni 1976 (Nr. 3.10), den beiliegenden Entwurf des Beschlusses betreffend Genehmigung einer Ordnung für die Mitgliedschaft in den Spezialpfarrgemeinden (Nr. 5.20) zu genehmigen.

Basel, 2. Februar 2016

Im Namen des Kirchenrats:

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Die Sekretärin: lic. iur. Eveline Getzmann Wüst



Beschluss der Synode

betreffend

Genehmigung einer Ordnung für die Mitgliedschaft in den Spezialpfarrgemeinden (Nr. 5.20)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 21 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche, beschliesst:

Die Ordnung für die Mitgliedschaft in den Spezialpfarrgemeinden (Nr. 5.20) erhält die folgende Fassung:

„Ordnung für die Mitgliedschaft in den Spezialpfarrgemeinden¹

vom ...

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS), auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 21 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt beschliesst die Inkraftsetzung folgender Ordnung:

C) Mitgliedschaft von Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt

Art. 1 Begründung der Mitgliedschaft

- 1 Ein Mitglied der RKK BS wird grundsätzlich nach Wohnadresse anhand eines Strassenverzeichnisses einer Territorialpfarrgemeinde zugeordnet.
- 2 Davon abweichend kann jedes Mitglied durch schriftliche und unterschriebene Erklärung an die Verwaltung der RKK BS, zu Händen der Mitgliederverwaltung, Lindenbergr 10, 4058 Basel die Mitgliedschaft zu einer Spezialpfarrgemeinde begründen. Damit erlischt die Mitgliedschaft in der Territorialpfarrgemeinde.
- 3 Durch schriftliche und unterschriebene Erklärung an die Verwaltung der RKK BS, zu Händen der Mitgliederverwaltung, Lindenbergr 10, 4058 Basel kann die Mitgliedschaft zur Territorialpfarrgemeinde wieder begründet werden. Damit erlischt die Mitgliedschaft in der Spezialpfarrgemeinde.

¹ Zur Zeit der Abfassung der Ordnung sind dies: Paroisse Sacré-Coeur und Parrocchia San Pio X.



Art. 2 Mitgliedschaft in der RKK BS erforderlich

- 1 Auch Mitglieder der Spezialpfarrgemeinden mit Wohnsitz in Basel sind automatisch Mitglied der RKK BS und somit bei der RKK BS steuerpflichtig.
- 2 Die Verwaltung der RKK BS prüft einmal jährlich, ob alle Mitglieder in den Spezialpfarrgemeinden mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt auch Mitglieder der RKK BS sind. Sofern einzelne Personen nicht als Mitglieder der RKK BS eingetragen sind, wird dies nachgeholt.

Art. 3 Ausschliessliche Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Territorialpfarrgemeinde in Basel-Stadt und einer Spezialpfarrgemeinde in Basel-Stadt ist nicht möglich.

Art. 4 Erstzuordnung zu einer Gemeinde

Mit Inkrafttreten der Verfassungsteilrevision vom 08.10.2014 bleibt der bestehende Mitgliederstamm jeder Pfarrgemeinde erhalten.

Art. 5 Neuzuzüger/innen

- 1 Neuzuzüger/innen werden zunächst der Territorialpfarrgemeinde zugeordnet. Kommen diese aus einer italienischsprachigen Region, wird die Spezialpfarrgemeinde San Pio X informiert. Kommen sie aus einer französischsprachigen Region, wird die Spezialpfarrgemeinde Sacré-Coeur informiert. Die Information erfolgt quartalsweise durch die Mitgliederverwaltung der RKK BS.
- 2 Durch Geburt neu hinzukommende Personen werden der gleichen Pfarrgemeinde zugeteilt wie die Eltern. Sind die Eltern in verschiedenen Pfarreien oder ist der Sachverhalt sonstwie unklar, fragt die Mitgliederverwaltung bei den Eltern an wie das Kind zuzuteilen ist.

Art. 6 Willkommensbrief Neuzuzüger/innen

Das wichtigste Ziel beim Umgang mit Neuzuzügern/Neuzuzügerinnen ist es, diese als aktive Mitglieder für eine Pfarrgemeinde zu begeistern. Durch die Erstzuordnung nach Wohnort wird zunächst ein Willkommensbrief der Territorialpfarrgemeinde versendet, später erfolgt allenfalls die Einladung durch die Spezialpfarrgemeinde als zusätzliche Einladung.

Art. 7 Gegenseitige Information bei Wechsel

Entscheidet sich ein Mitglied zum Wechsel zwischen Territorialpfarrgemeinde und Spezialpfarrgemeinde, haben sich diese gegenseitig zu informieren. Die Pfarrgemeinde, bei der die Mitgliedschaft erlischt sowie die Mitglieder-



verwaltung der RKK BS, wird von der Pfarrgemeinde, bei der die Mitgliedschaft begründet wird, binnen Monatsfrist informiert.

D) Mitgliedschaft in Spezialpfarrgemeinden von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt

Art. 8 Mitgliedschaft durch Erklärung

- 1 Ein Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche mit Wohnsitz ausserhalb von Basel-Stadt kann durch schriftliche und unterschriebene Erklärung an die Verwaltung der RKK BS, zu Händen der Mitgliederverwaltung, Lindenberg 10, 4058 Basel, die Mitgliedschaft zu einer Spezialpfarrgemeinde in Basel begründen.
- 2 Dabei muss, sofern möglich, der Nachweis der Mitgliedschaft in der Römisch-Katholischen Kirche der Wohnortgemeinde erbracht werden.

Art. 9 Inkrafttreten

- 1 Diese Ordnung tritt am ... in Kraft.
- 2 Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 15. März 2016

Im Namen der Synode
Der Präsident: Urs Abächerli
1. Sekretär: Martin Elbs